

Frau Mustermann
Dorfstraße 0
12345 Daheim

An das
Amtsgericht Stuttgart
Zivilabteilung
Hauffstraße 5
70190 Stuttgart

Aktenzeichen xyz ungelöst

In Sachen
Telekom Deutschland GmbH
gegen
Amalie Mustermann

stelle ich, Amalie Mustermann, folgenden Antrag:

- 1.) Die Klage wird abgewiesen.
- 2.) Die Klägerin trägt ihre aus der Klage erwachsenen Kosten sowie die Gerichtskosten samt Nebenkosten selbst.

Begründung:

1.

Die Beklagte hat nie einen Computer besessen und besitzt bis heute keinen. Auch sonstige sogenannte internetfähigen Geräte besaß die Klägerin bis zum heutigen Tage zu keinem Zeitpunkt.

Beweisangebot:

Mehrere Personen, die regelmäßig in der ehemaligen Wohnung der Beklagten zugegen waren, sind auf Anfrage bereit, dies dem Gericht schriftlich oder mündlich zu bestätigen.

2.

Die Beklagte begann im Jahr 2008 aktiv damit, ihren Plan, ihren Wohnsitz in der Stadtstraße 99, 54321 Damalsdaheim bis spätestens zum 31. August 2009 aufzugeben, umzusetzen. Die Beklagte wollte ausgedehnte Reisen nach Afrika und Südeuropa unternehmen. Für die wenigen Wochen im Jahr, die sie zwischen ihren Reisen in Stuttgart verbringen wollte, hat sie ihren Hauptwohnsitz zu ihrem Sohn, Achja Mustermann, wohnhaft in der Dorfstraße 0, 12345 Daheim verlegt. Inzwischen hat die Beklagte diesen Plan im Rahmen ihrer Möglichkeiten umgesetzt.

Beweis:

Anlage 1: Kopie des betreffenden Anmeldeformulares wegen Wohnsitzwechsels

3.

Bereits im Mai 2009 hat die Beklagte das Mietverhältnis mit der Besitzerin der Wohnung in der Stadtstraße 99, 54321 Damalsdaheim gekündigt.

Beweis:

Anlage 2: Kopie des Kündigungsschreibens mit Unterschrift der Vermieterin zur Bestätigung des Erhalts der Kündigung.

4.

Zeitgleich zu der in 3. genannten Kündigung des Mietverhältnisses, die Wohnung in der Stadtstraße betreffend, hat die Beklagte im Mai 2009 sämtliche ihren damaligen Wohnsitz betreffenden Dienstleistungsverträge zum 31. August 2009 gekündigt. Dies gilt auch für den Vertrag mit der Klägerin, der Rechtsnachfolgerin der Deutschen Bundespost. Dass die Klägerin von dieser Kündigung Kenntnis erhalten hat, erschließt sich daraus, dass die Klägerin am 09. Juni 2009 mit einem Schreiben darauf reagiert hat.

Beweis:

Anlage 3: Kopie der Kündigungsbestätigung der Klägerin vom 09.06.2009.

5.

Die Beklagte hat vor Jahrzehnten einen Vertrag mit der Deutschen Bundespost über die Bereitstellung eines Telefonanschlusses abgeschlossen. Als im Jahr 1995 die Deutsche Bundespost privatisiert wurde, ging das Vertragsverhältnis der Beklagten mit der Deutschen Bundespost auf die Klägerin über. Vertragsgegenstand war weiterhin die Bereitstellung eines einfachen Telefonanschlusses. Die Klägerin nannte den Tarif für diese Bereitstellung in seiner Gebührenübersicht „Calltime/TNet“. Dieser Tarif kann seit dem 19.05.2008 nicht mehr bei der Klägerin beauftragt, von Bestandskunden jedoch weitergenutzt werden. Kündigungsfrist für diesen Tarif war zum Zeitpunkt der Kündigung ein Monat.

Beweis:

Anlage 4: Ausdruck einer Internetseite, die der Beklagten freundlicherweise von ihrem Sohn zur Verfügung gestellt wurde.

6.

Die Beklagte hat die einmonatige Kündigungsfrist für den Tarif „Calltime/TNet“ deutlichst eingehalten, was durch Anlage 3 bewiesen ist.

Die Beklagte war Bestandskunde. Auch nach dem 19.05.2008 hat die Klägerin ihre Forderungen an die Beklagte nach dem Tarif „Calltime/TNet“ abgerechnet. Die Bereitstellung eines einfachen Telefonanschlusses hat die Klägerin mit 17,09 Euro netto pro Monat berechnet.

Beweis:

Anlage 5: Kopie einer Rechnung der Klägerin an die Beklagte, mit Datum 10.09.2008, also deutlich nach dem Stichtag 19.05.2008.

7. In einem weiteren Schreiben an die Beklagte wollte die Klägerin die rechtzeitig ausgesprochene, zum 31. August 2009 wirksam werdende Kündigung der Beklagten nicht mehr akzeptieren und hat statt dessen eine frühestmögliche Beendigung des Vertragsverhältnisses zum 04.10.2010

behauptet.

Beweis:

Anlage 6: Kopie eines Schreibens der Klägerin an die Beklagte vom 17.06.2009.

7.

Auf telefonische Nachfrage der Beklagten, warum die Klägerin eine Kündigung des Vertragsverhältnisses erst zum 04.10.2010 zu akzeptieren bereit sei, bekam sie von Vertretern der Telekom GmbH die Auskunft, die Beklagte hätte im Verlaufe einer Telefon-Werbeaktion einer Vertragsänderung des bestehenden Vertrags zwischen Klägerin und Beklagter zugestimmt. Gegenstand der Vertragsänderung sei die Umstellung des vereinbarten Tarifs von „Calltime/TNet“ auf den Tarif „Call&Surf Comfort“ zu einem Monatspreis von 29,36 Euro Netto bei einer Mindestlaufzeit von 24 Monaten. Die Mindestlaufzeit würde am 04.10.2010 enden. Diese unwahre Tatsachenbehauptung, die von Vertretern der Klägerin mehrfach mündlich geäußert wurde, die aber in der, aus Textbausteinen zusammengeschusterten, Klageschrift nicht ausgeführt wird, taucht im Beweisangebot der Klägerin (Anlage K1) versteckt auf.

Beweis: Anlage K1 der Klageschrift der Klägerin. Hier jeweils explizit der Rechnungsposten „Call&Surf Comfort“.

8.

Die Beklagte hat nie, weder mündlich noch schriftlich, gegenüber der Klägerin eine Willensäußerung dahingehend abgegeben, den bestehenden Vertrag mit der Deutschen Bundespost, mit den darin vereinbarten Tarifbedingungen, den die Klägerin als Rechtsnachfolgerin der Deutschen Post übernommen hat, zu ändern. Eine Tarifvereinbarung für das Produkt „Call&Surf Comfort“ zu einem Monatspreis von 29,36 Euro Netto bei einer Mindestlaufzeit von 24 Monaten wurde von der Beklagten nie akzeptiert.

Daher sind alle Forderungen der Klägerin für Zeiträume ab dem September 2009 nichtig. Insbesondere der von der Klägerin behauptete Schaden von 139,48 Euro, den sie behauptet und dem Gericht per Anlage K1 ihrer Klageschrift in der Kopie ihrer Rechnung für März 2010 beibringt, ist Beweis genug dafür, dass die Klägerin mutwillig klagt. Da die Wohnung, die die Beklagte gekündigt hat, kurz danach wieder vermietet wurde, hatte die Klägerin keinerlei Schaden, den sie einklagen könnte, da sie zum fraglichen Zeitpunkt Monopolist für die Bereitstellung von Telefonleitungen war und immer noch ist.

9. Die Klägerin faselt in ihrer Klageschrift in Textbausteinen unter 2. von Beweislastumkehr. Da jedoch nicht, wie in den Textbausteinen behauptet, die Höhe der Tarifeinheiten strittig ist, sondern grundsätzlich das Vorhandensein einer übereinstimmenden Willenserklärung zwischen der Beklagten und der Klägerin als Rechtsnachfolgerin der Deutschen Post, ist die komplette Klageschrift in Bezug auf eine Beweislastumkehr irrelevant.

Das Produkt, „Call&Surf Comfort“, von dem die Klägerin in den Anlagen ihrer Klageschrift, nicht jedoch in der Klageschrift selbst, behauptet, es der Klägerin verkauft zu haben, hat folgende Produktmerkmale:

Festnetztelefonie sowie die Bereitstellung eines Internetzugangs mit dem

Produktmerkmal „DSL 6000“.

Die Beklagte hatte zu keinem Zeitpunkt die Möglichkeit, wie unter 1. gezeigt, einen Internetzugang zu nutzen.

Eine übereinstimmende Willenserklärung über die Dienstleistung „Call&Surf Comfort“ zwischen der Klägerin und der Beklagten existiert nicht. Die allgemeine Lebenserfahrung zeigt, dass eine Frau, die keinerlei Geräte besitzt, mit denen sie ins Internet gehen könnte, die zudem plant, innerhalb der nächsten Wochen ihre Wohnung zu kündigen, keinen Vertrag über die Bereitstellung eines Internetzuganges mit einer Mindestlaufzeit von zwei Jahren schließen würde.

Da die Klägerin keinerlei Beweis für eine übereinstimmende Willenserklärung beibringt und auch nicht beibringen kann, ist die Klage abzuweisen.

A. Mustermann